

Richtlinie über die Gebühren und Entgelte für den Masterfernstudiengang ProWater – Nachhaltiges Management und Schutz von Gewässern

Gemäß § 13 Abs. 3 Nds. Hochschulgesetz (NHG) hat das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig auf Empfehlung der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig vom 01. Februar 2011 folgende Richtlinie über die Gebühren und Entgelte für den Masterfernstudiengang ProWater – Nachhaltiges Management und Schutz von Gewässern beschlossen.

1. Begründung der Gebühren und Entgelte

Für das Masterfernstudium werden entsprechend §13 Satz 3 NHG Gebühren und Entgelte erhoben, da es sich um einen nicht konsekutiven Masterstudiengang handelt. Aus Gründen des Wettbewerbs und hochschulpolitischem Interesse werden vom tatsächlichen Aufwand Abschläge vorgenommen.

2. Semestergebühren

- (1) Die Semestergebühren werden zum Zeitpunkt der Immatrikulation bzw. in den Folgesemestern zum Zeitpunkt der Rückmeldung fällig. Höhe und Fälligkeit der Semestergebühren regelt die Gebühren- und Entgeltordnung der Technischen Universität Braunschweig.
- (2) Eine Immatrikulation setzt den Nachweis der fristgerechten Einzahlung der festgelegten Gebühren voraus.
- (3) Gehen die Semestergebühren nicht in einer Frist von 4 Wochen ein, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zum ersten Semester zugelassen bzw. in den Folgesemestern exmatrikuliert.

3. Höhe der Entgelte

- (1) Für jedes belegte Modul des Studienganges sind Entgelte in Höhe von € 44 je Leistungspunkt zu entrichten. Die Module des Studiengangs sind in der Anlage 7 der gesonderten Prüfungsordnung beschrieben.
- (2) Für die Betreuung der Masterthesis ist ein Entgelt in Höhe von € 528 zu entrichten.
- (3) Die Entgelte für die Module und die Betreuung der Masterthesis sind nach Anforderung fällig.
- (4) Im Übrigen gilt die Gebühren- und Entgeltordnung der Technischen Universität Braunschweig.

4. Mindestentgelt

- (1) Unabhängig von den tatsächlich erworbenen Leistungspunkten ist ein Mindestentgelt entsprechend 12 Leistungspunkten zu entrichten.
- (2) Das Mindestentgelt ist nach Anforderung in den ersten 6 Wochen des Semesters fällig.

5. Rückmeldung

Die Rückmeldung setzt den Nachweis der Zahlung der Semestergebühren gemäß §2 und der angeforderten Entgelte zu den von der Technischen Universität Braunschweig festgelegten Zeitpunkten voraus.

6. Anerkennung von Prüfungsleistungen

Für die Anerkennung von Modulen, die an anderen gleichwertigen Bildungseinrichtungen erbracht wurden, wird ein Entgelt in der Höhe von zwei Leistungspunkten pro Modul erhoben.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.